

— sofern die Verbindlichkeit fristgemäß erfüllt wird - auch verlangt werden. Kommt der Schuldner jedoch mit seiner Zahlung in Verzug, dann ist statt dessen gemäß § 86 Abs. 3 ZGB ein Zinssatz von 4 Prozent gerechtfertigt, nicht aber — wie der Antragsteller begehrt — ein solcher von 7,25 Prozent. Insoweit sind sowohl die Ansprüche auf dem Gebiet des Zivilrechts als auch auf dem des Familienrechts bei der Eigentumsverteilung geschiedener Ehegatten einheitlich geregelt (vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1983, Anm. 3 zu § 86 [S. 123], Anm. 0 zu § 245 [S. 298]; Ziff. 3.7. der OG-Richtlinie zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1983 [GBl. I Nr. 32 S. 309]). Entgegen den Darlegungen von A. Marko in NJ 1984, Heft 8, S. 328, trifft die in „Fragen und Antworten“ in NJ 1984, Heft 1, S. 26, geäußerte richtige Rechtsauffassung zur Verzinsung von Darlehen auch auf Kaufverträge zu.\*

Die Beschwerde war deshalb nach §§ 159 Abs. 3, 156 Abs. 1 ZPO abzuweisen.

\* Gegen die Rechtsauffassung von A. Marko wenden sich auch H. Krüger und G. Hejhal in NJ 1985, Heft 6, S. 245 ff. - D. Red.

## Strafrecht §

### § 64 Abs. 4 StGB.

**1. Die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe setzt u. a. voraus, daß eine frühere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegt, die noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist.**

**2. Ist die Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt (§ 45 Abs. 3 StGB), erlangt sie den Charakter einer Strafe ohne Freiheitsentzug. Ihrem auf § 45 Abs. 5 und 6 StGB gestützten Widerruf dürfen nur Geschehnisse zugrunde gelegt werden, die sich während der Bewährungszeit vollzogen haben. Damit entfällt eine Einbeziehung dieser Strafe nach ihrem Widerruf.**

**Dies gilt allerdings nicht, wenn nachträglich z. B. eine Straftat bekannt wird, die — wäre sie eher bekannt gewesen — wegen ihrer Schwere zur Versagung der Strafaussetzung auf Bewährung geführt hätte (§ 350 a Abs. 2 StPO). In einem solchen Fall ist die Strafaussetzung auf Bewährung zu widerrufen und unter Einbeziehung der Restfreiheitsstrafe im gleichen Urteil eine Hauptstrafe auszusprechen.**

**OG, Urteil vom 7. Juli 1985 - 3 OSK 9/85.**

Der Angeklagte ist zweimal wegen vorsätzlicher Straftaten mit Freiheitsstrafe vorbestraft; zuletzt wurde er am 9. Februar 1983 verurteilt. Der Vollzug der Strafe wurde gemäß § 45 Abs. 1 StGB nach Teilverbüßung durch Beschluß vom 21. März 1984 mit Wirkung vom 24. Mai 1984 unter Auf-erlegung einer Bewährungszeit bis zum 23. November 1985 ausgesetzt.

Am 12. September 1984 benutzte der Angeklagte nach vorangegangenem Alkoholgenuß gemeinsam mit einem anderen unbefugt ein ungesichert abgestelltes Motorrad. Die Äthanolkonzentration im Blut betrug 1,7 mg/g. Nach kurzer Fahrt verlor er die Gewalt über das Fahrzeug, stürzte und flüchtete anschließend. Die damit im Zusammenhang geführten Ermittlungen ergaben, daß der Angeklagte bereits vor den genannten, mit Freiheitsstrafe geahndeten Straftaten als Jugendlicher in drei weiteren Fällen Fahrzeuge unbefugt benutzt hatte.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen mehrfacher teils als Rückfalltäter und in Mittäterschaft sowie in Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit begangener unbefugter Benutzung von Fahrzeugen (Vergehen gemäß §§ 200 Abs. 1, 201 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 2, 44 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Ferner ordnete es im Urteil gemäß § 45 Abs. 5 StGB den Vollzug der Reststrafe aus dem Urteil vom 9. Februar 1983 an.

Auf die Berufung änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im Schuld- und Strafausspruch ab. Es verurteilte den Angeklagten wegen mehrfacher unbefugter Benutzung von Fahrzeugen (Vergehen gemäß §§ 201 Abs. 1, 65, 66 StGB) unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 9. Februar 1983 gemäß § 64 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und wegen gemeinschaftlich begangener unbefugter Benutzung von Fahrzeugen in

Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gemäß §§ 201 Abs. 1, 22 Abs. 2 Ziff. 2, 200 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten. Ferner widerrief es die mit Beschluß des Kreisgerichts vom 21. März 1984 gewährte Strafaussetzung auf Bewährung und ordnete den Vollzug der Reststrafe aus dem Urteil vom 9. Februar 1983 an. Im übrigen hat es die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem eine das Gesetz verletzende Anwendung des § 64 Abs. 4 StGB gerügt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

### Aus der Begründung:

Die Auffassung des Bezirksgerichts, das erstinstanzliche Gericht habe übersehen, daß hinsichtlich der vom Angeklagten im Jahre 1981 begangenen Straftaten die Voraussetzungen des § 64 Abs. 4 StGB vorliegen, geht fehl.

Mit der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe (§ 64 Abs. 4 StGB) werden sämtliche vor der früheren Verurteilung begangenen Straftaten auf der Grundlage des § 61 StGB zusammenhängend bewertet, um nach den Grundsätzen des § 64 Abs. 1 bis 3 StGB eine Hauptstrafe auszusprechen, die der Schwere des gesamten strafbaren Handelns entspricht (vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung des § 64 Abs. 4 StGB vom 7. Januar 1981 [NJ 1981, Heft 2, S. 88]).

Die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe setzt voraus, daß

- die frühere Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist,
- die im anhängigen Verfahren zu beurteilende Straftat vor der früheren Verurteilung begangen worden ist,
- die auszusprechende Verurteilung wegen der im anhängigen Strafverfahren zu beurteilenden Handlung ebenfalls eine Freiheitsstrafe erfordert.

Ist eine Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt (§ 45 Abs. 3 StGB), bevor die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine vor der früheren Verurteilung begangene Straftat notwendig wird, ist für die Anwendung des § 64 Abs. 4 StGB kein Raum. Die Freiheitsstrafe hat durch die Strafaussetzung auf Bewährung den Charakter einer Strafe ohne Freiheitsentzug erlangt. Gründe für den Widerruf der Strafaussetzung können sich nur aus Pflichtverletzungen während der Bewährungszeit ergeben (§ 45 Abs. 5 und 6 StGB), also nicht aus Geschehnissen, die vor der Beschlußfassung über die Strafaussetzung liegen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung der Strafaussetzung auf Bewährung geführt hätten, falls sie bereits bei ihrer Gewährung bekannt gewesen wären (§ 350 a Abs. 2 StPO).

Von der Möglichkeit der Anwendung des § 350 a Abs. 2 Satz 3 StPO wäre dann Gebrauch zu machen, wenn z. B. eine vor der früheren Verurteilung begangene Straftat so schwerwiegend ist, daß ihr Bekanntwerden zu einer Versagung der Strafaussetzung geführt hätte. In einem solchen Fall ist die Strafaussetzung auf Bewährung zu widerrufen und unter Einbeziehung der Restfreiheitsstrafe im gleichen Urteil eine Hauptstrafe auszusprechen.

Im vorliegenden Fall war der Vollzug der gegen den Angeklagten im Jahr 1983 ausgesprochenen Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt der neuen Hauptverhandlung auf Bewährung ausgesetzt. Es lag also keine zu vollziehende Freiheitsstrafe aus der früheren Verurteilung vor. Die im Jahre 1981 vom Angeklagten noch als Jugendlicher begangenen drei unbefugten Benutzungen von Fahrzeugen hätten auch nicht das Gewicht gehabt, um bei ihrem Bekanntwerden zu einer Versagung der Strafaussetzung zu führen.

Das Kreisgericht hat deshalb zutreffend die 1981 und 1984 begangenen unbefugten Benutzungen von Fahrzeugen als einen zueinander in Tateinheit stehenden Komplex von Handlungen gewürdigt und § 64 Abs. 4 StGB nicht angewendet. Zuzustimmen ist dem Bezirksgericht jedoch, daß auf Grund der geringen Tatschwere der am 12. September 1984 begangenen Straftat die Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB vorliegen, was